

AMTSBLATT

11.12.2024 - Ausgabe 34/2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung vom 28.11.2024	255
Öffentliche Bekanntmachung der Immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung vom 28.11.2024	257
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025	259
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	265

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung vom

28.11.2024

Immissionsschutzrechtliche Änderungs-Genehmigung vom 28.11.2024 gemäß §§ 16, 16b Absatz 7 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung des Anlagentyps und der damit verbundenen Erhöhung der Nennleistung der drei genehmigten Windenergieanlagen (WEA) von jeweils 5,6 MW auf 6,2 MW je Anlage, sowie Änderung der Nabenhöhe auf 169 m und der Gesamthöhe auf 250 m je Anlage im Rahmen des Windpark Gundersweiler 2 in den Gemarkungen Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) und in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA02) und 600, 601, 602 (WEA 03), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

I. Entscheidung

Durch Bescheid vom 11.12.2023, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 wurde der JUWI-GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb folgender WEA auf den im Betreff genannten Grundstücken erteilt:

Nr.	Typ	Nenn-	Naben-	Rotordurch-	Rechts-
wert/Hochwert		Leistung	höhe	messer	(ETRS 32)
WEA 01	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	413.024 / 5.492.147
WEA 02	Vestas V 150	5,6 MW	166 m	150 m	412.892 / 5.492.572
WEA 03	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	412.801 / 5.492.987

Die Genehmigung vom 11.12.2023 wurde hinsichtlich des zu errichtenden Anlagentyps durch den Änderungsbescheid vom 28.11.2024, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 01-03 Änderung wie folgt geändert:

Nr.	Typ	Nenn-	Naben-	Rotordurch-	Rechts-
wert/Hochwert		Leistung	höhe	messer	(ETRS 32)

WEA 01	Vestas V 162	6,2 MW	169 m	162 m	413.024 / 5.492.147
WEA 02	Vestas V 162	6,2 MW	169 m	162 m	412.892 / 5.492.572
WEA 03	Vestas V 162	6,2 MW	169 m	162 m	412.801 / 5.492.987

Die Änderungs-Genehmigung vom 28.11.2024 ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

III. Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ihre Begründung sowie dieser Bekanntmachungstext werden am Tag nach der Bekanntmachung in der Zeit vom **12. Dezember 2024 bis einschließlich 27. Dezember 2024** unter dem Link:

<https://www.donnensberg.de/donnensbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen%20der%20unteren%20Immissionsschutzbeh%C3%B6rde/> zugänglich gemacht.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenn Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Frau Monika Steingäß unter Tel.: 06352/710-143, per E-Mail: msteingass@donnersberg.de, oder schriftlich an folgende Adresse: Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (und damit bekanntgegeben im Sinne der Rechtsbehelfsbelehrung).

Kirchheimbolanden, den 11.12.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung vom

28.11.2024

Immissionsschutzrechtliche Änderungs-Genehmigung vom 28.11.2024 gemäß §§ 16, 16b Absatz 7 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung des Anlagentyps und der damit verbundenen Erhöhung der Nennleistung der genehmigten Windenergieanlage (WEA) von 5,6 MW auf 6,2 MW, sowie Änderung der Nabenhöhe auf 169 m und der Gesamthöhe auf 250 m im Rahmen des Windpark Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 344, 345 und 346 (WEA 04), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG, gibt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Immissionsschutzbehörde hiermit bekannt:

I. Entscheidung

Durch Bescheid vom 13.03.2024, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 04 wurde der JUWI-GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb folgender WEA auf den im Betreff genannten Grundstücken erteilt:

Nr.	Typ	Nenn-	Naben-	Rotordurch-	Rechts-
wert/Hochwert		Leistung	höhe	messer	(ETRS 32)
WEA 04	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	413.393 / 5.493.515

Die Genehmigung vom 13.03.2024 wurde hinsichtlich des zu errichtenden Anlagentyps durch den Änderungsbescheid vom 28.11.2024, Az.: 7/5610-01/24+28 juwi WEA 04 1-03 Änderung wie folgt geändert:

Nr.	Typ	Nenn-	Naben-	Rotordurch-	Rechts-
wert/Hochwert		Leistung	höhe	messer	(ETRS 32)
WEA 04	Vestas V 162	6,2 MW	169 m	162 m	413.393 / 5.493.515

Die Änderungs-Genehmigung vom 28.11.2024 ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

III. Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ihre Begründung sowie dieser Bekanntmachungstext werden am Tag nach der Bekanntmachung in der Zeit vom **12. Dezember 2024 bis einschließlich 27. Dezember 2024** unter dem Link: <https://www.donnensberg.de/donnensbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen%20oder%20unteren%20Immissionsschutzbeh%C3%B6rde/> zugänglich gemacht.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenn Sie sich hierzu bitte telefonsch an die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Frau Monika Steingäß unter Tel.: 06352/710-143, per E-Mail: msteingass@donnersberg.de, oder schriftlich an folgende Adresse: Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (und damit bekanntgegeben im Sinne der Rechtsbehelfsbelehrung).

Kirchheimbolanden, den 11.12.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 208 zur Aufforderung der Einreichung von Wahlvorschlägen

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur ein Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Kreiswahlleiterin möglichst frühzeitig, nach aktuell geltender Lage

spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz [BWG]).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am Dienstag, dem 07. Januar 2025, 18 Uhr

der

Bundeswahlleiterin

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Hat der Bundeswahlausschuss Feststellungen getroffen, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindern, kann diese nach § 18 Abs. 4 a BWG binnen vier Tage nach der Bekanntgabe durch den Bundeswahlleiter (§ 18 Abs. 4 BWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (gilt nicht für Einzelbewerber),
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort

enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung

kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am **27. Januar 2025**, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters, des Bundeswahlleiters und der Kreiswahlleiterin

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz	Telefon-Nr.: 02603 71-2000 o. 71-2380
Mainzer Straße 14-16	Telefax-Nr.: 02603 71-4130
56130 Bad Ems	E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
	Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin	Telefon-Nr.: 0611 75-1
Statistisches Bundesamt	Telefax-Nr.: 0611 72-400
Gustav-Stresemann-Ring 11	E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
65189 Wiesbaden	Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin lautet:

Stadtverwaltung Kaiserslautern	Telefon-Nr.: 0631 365-1125
- Kreiswahlleiterin -	Telefax-Nr.: 0631 365-1104
Willy-Brandt-Platz 1	E-Mail: wahlen@kaiserslautern.de
67657 Kaiserslautern	Internetadresse: www.kaiserslautern.de

Kaiserslautern, den 29.11.2024
gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Winterborn, Blatt 263

Gemarkung Winterborn

Fist.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
146	Ackerland	Oberer Schlittweg	44.807 m ²
367	Ackerland	Azelberg	8.704 m ²
410	Ackerland	Mittlerer Forst	21.380 m ²
403	Ackerland	Münsterberg	8.470 m ²
727	Ackerland	Tiergarten	6.750 m ²

Gemarkung Niederhausen

Fist.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
647	Landwirtschaftsfläche	In der Deitung	18.497 m ²

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Winterborn, Blatt 284

Gemarkung Winterborn

Fist.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
384	Ackerland	Hinterster Forst	13.583 m ²
385	Ackerland	Hinterster Forst	19.384 m ²

Gemarkung Niederhausen

Fist.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
641	Landwirtschaftsfläche	In der Deitung	63.427 m ²

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen von Winterborn, Blatt 468

Gemarkung Winterborn

Fist.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
411	Ackerland	Mittlerer Forst	5.753 m ²

Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach von Fürfeld, Blatt 1761

Gemarkung Fürfeld

Fist.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
-----------	-------------	---------	--------------

51	Ackerland	Auf der Scheuerheide	10.119 m ²
53	Ackerland	Auf der Scheuerheide	6.423 m ²

**Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach von Fürfeld, Blatt 1921
Gemarkung Fürfeld**

Flist.- Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
50	Landwirtschaftsfläche	Auf der Scheuerheide	12.163 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 11.12.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat